

2. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ vom 11.07.2022

Aufgrund der Grundlage des § 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) i.V.m. den §§ 7 – 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), schließen

die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (als übernehmende Körperschaft),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und die Gemeinden Stadt Kranichfeld,
Gemeinde Klettbach,
Gemeinde Nauendorf,
Gemeinde Tonndorf,
Gemeinde Hohenfelden und
Gemeinde Rittersdorf

(als abgebende Gemeinden), vertreten durch die Bürgermeister, folgende 2. Änderung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld ab:

§ 1 Änderungen

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ vom 07.11.2008/25.11.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 08/2008 vom 20.12.2008, geändert durch die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Ausbau von Radwegen in der Gemarkung der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ vom 02.07.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 05/2013 vom 27.07.2013, wird wie folgt geändert:

1. Unter „§ 1 Aufgaben Abs. 1“ wird nach „...7. Gemeinde Tonndorf – Gemeinde Tiefengruben (Gemarkung Tonndorf)“ eingefügt:

„8. Rastplatz am Ilmtal-Radweg (Gemarkung Stedten),

9. Toilettenanlage am Stausee Hohenfelden (Gemarkung Hohenfelden)“.

10. Wegeabschnitte „In der Oelke“ Sanierungsabschnitt zur „Pflaumenallee“

Gemarkung Klettbach (ca. 450m)

sowie Teilabschnitt Ortslage Schellroda „An den Seewiesen“ (ca. 120m)

Richtung Klettbach (Gemarkung Schellroda)

2. Unter „§ 2 Finanzierung/Refinanzierung“ wird nach dem Absatz 6 eingefügt:

„(7) Die nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden Kosten zur Realisierung der in § 1 Abs. 1 genannten Abschnitte Nr. 8 bis 10 werden von der VGem Kranichfeld finanziert.

(8) Die Refinanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Abschnitte Nr. 8 bis 10 erfolgt über eine Kreditaufnahme. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden in Form einer Sonderumlage durch die Gemeinden Klettbach, Nauendorf, Hohenfelden, Tonndorf und die Stadt Kranichfeld getragen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zum Stichtag 31.12.2015 bemessen. Die Gemeinde Rittersdorf ist von dieser Refinanzierung ausgenommen.“

3. Unter „§ 4 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung“ wird das Datum der Gültigkeit geändert auf „31.12.2032“.

4. „§ 5 Kündigung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2028, ordentlich kündbar.

(2) Die Kündigung der Zweckvereinbarung einzelner Gemeinden hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den anderen Beteiligten nicht auf.

(3) Die Kündigung der Zweckvereinbarung seitens der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld führt zu deren Aufhebung und ist mit der in Abs. 1 genannten Frist möglich.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder scheidet ein Beteiligter aus, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.“

§ 2

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung ist durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land in Kraft.

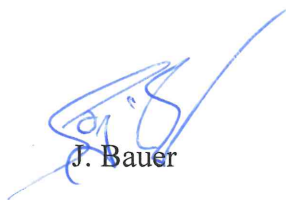
§ 4

Ausfertigung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der 2. Änderung der Zweckvereinbarung.

Für die Gemeinden zeichnen die Bürgermeister:

Kranichfeld, den


J. Bauer



Klettbach, den


F. Hildebrandt

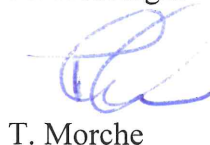


Nauendorf, den


M. Heusinger

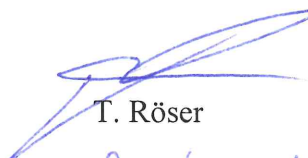


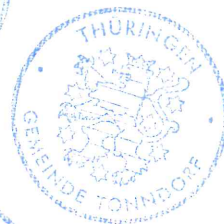
Hohenfelden, den


T. Morche

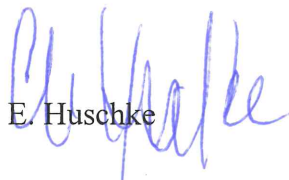


Tonndorf, den


T. Röser



Rittersdorf, den


E. Huschke



Für die Verwaltungsgemeinschaft zeichnet der Vorsitzende:

Kranichfeld, den


F. Menge

